



III- 10 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

22. Mai 1970

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 42.025-2a/70

Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1969.

An den

Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat mir mit Schreiben vom 2. März 1970, Zl. 1-Präs/70, gemäß § 14 Abs. 3 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 den mit 9. Februar 1970 datierten Bericht über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1969 übermittelt.

Hiemit beehre ich mich, diesen Bericht des Verfassungsgerichtshofes dem Nationalrat gemäß § 15 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBI. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates in fünf Ausfertigungen vorzulegen.

Ferner berichte ich, daß ich diesen Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes der Bundesregierung in deren Sitzung vom 12. Mai 1970 zur Kenntnis gebracht habe.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes erlaube ich mir, folgendes zu bemerken:

1. Der Gerichtshof hat im Hinblick auf die Belastung der ständigen Referenten gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Jänner 1970 an eine fünfte Referentenstelle in Aussicht genommen. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof im Tätigkeitsbericht angekündigt, er werde gezwungen sein, im Dienstpostenplan für das Jahr 1971 die Schaffung zusätzlicher Dienstposten für - insbesondere

juristisches - Verwaltungspersonal zur Unterstützung der ständigen Referenten anzustreben.

Hiezu darf ich als der für die Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Personals beim Verfassungsgerichtshof zuständige Bundesminister feststellen, daß das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen und der Verfassungsgerichtshof mittlerweile - ohne der Beschußfassung über die Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1971 vorzugreifen - bereits Einvernehmen über den Entwurf des Dienstpostenplanes 1971 erzielt haben: Und zwar sollen vorerst ein Dienstposten des höheren Verwaltungsdienstes (A) und zwei Dienstposten der Verwendungsgruppe d zusätzlich aufgenommen werden.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, die Regelung des § 2 Abs.2 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, wonach von den ständigen Referenten wenigstens zwei ihren Wohnsitz in Wien haben müssen, könne faktisch zu Schwierigkeiten führen. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings nicht ausdrücklich eine Novellierung dieser Bestimmung angeregt, doch liegt eine Änderung offenbar in seiner Absicht. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird daher die Möglichkeit einer solchen Gesetzesänderung in rechtspolitischer Sicht untersuchen und gegebenenfalls einen Gesetzentwurf ausarbeiten, in dem auch andere offene Fragen zur Diskussion gestellt werden könnten.

3. Im Rahmen seiner Ausführungen über die im Berichtsjahr aus seiner Spruchpraxis gewonnenen Erfahrungen legt der Verfassungsgerichtshof dar, bei Behandlung eines Beschwerdefalles, bei dem eine rechtswidrige Verhaftung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt wurde, habe sich der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Ausweispflicht gezeigt, die diesen Organen die Erfüllung dieser Pflichten ermöglicht. Darüber hinaus fehle es an einer gesetzlichen Regelung der Frage, inwieweit eine Nichtausweisleistung die Festnahme von Personen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde rechtfertigt.

Hiezu ist festzuhalten, daß der § 2 Abs.3 der Regierungsvorlage eines Polizeibefugnisgesetzes (1262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) eine Regelung der Ausweispflicht der Sicherheitsorgane vorgesehen hatte.

- 3 -

Der § 8 dieser früheren Regierungsvorlage trifft Bestimmungen über die Identitätsfeststellung. Danach kann eine Person, die einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist, wenn ihre Identität nicht sofort feststellbar ist und der begründete Verdacht der Unrichtigkeit ihrer Personalangaben besteht, zur Sicherheitsdienststelle vorgeführt und bis zur Feststellung der Identität, längstens jedoch 24 Stunden, angehalten werden. Diese Regierungsvorlage ist allerdings infolge Ablaufes der Gesetzgebungsperiode gegenstandlos geworden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist das Bundesministerium für Inneres unter einem auf die Anregung des Verfassungsgerichtshofes hin.

Was die zweite Bemerkung des Verfassungsgerichtshofes anlangt, so ist aber auch festzustellen, daß der § 35 lit.a VStG. 1950 eine Regelung enthält, aus der sehr wohl abgeleitet werden kann, in welchen Fällen eine "Nichtausweisleistung" die Festnahme von Personen zum Zweck der Vorführung vor die Behörde rechtfertigt. Der Begriff "Festnahme" ist ein Terminus technicus des Verwaltungsstrafrechtes; möglicherweise hat allerdings der Verfassungsgerichtshof den Ausdruck "Festnahme" in einem weiteren Sinn gebracht. Aus der Regelung des § 35 VStG. 1950 geht hervor, daß die Festnahme nur dann zulässig ist, wenn eine auf frischer Tat einer Verwaltungsübertretung betretene Person dem arhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Daraus muß wohl abgeleitet werden, daß die Festnahme einer Person, die nicht auf frischer Tat einer Verwaltungsübertretung betreten wurde, von vornherein unzulässig ist u.zw. auch dann, wenn sich die Person nicht ausweist.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst tritt daher unter einem an den Verfassungsgerichtshof mit der Anfrage heran, aus welchen Gründen die Bestimmung des § 35 lit.a VStG. 1950 nicht als ausreichende Regelung der Festnahme im Falle der Ablehnung der Ausweisleistung erachtet wird.

4. Der Verfassungsgerichtshof führt weiters aus, nach § 6 Abs.2 erster Satz Verfassungsgerichtshofgesetz 1952 sei im

- 4 -

Falle der "Verhinderung" eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ein Ersatzmitglied zu laden. Mangels einer Grundlage im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 könne ein Ersatzmitglied dann nicht geladen werden, wenn die Stelle des Mitgliedes vakant ist. Dieser Mangel berge die Gefahr in sich, daß der Gerichtshof bei Vakanz der Stellen mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlußfähig ist. Durch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, derzufolge ein Ersatzmitglied auch im Falle der Vakanz der Stelle eines Mitgliedes zu laden ist, würde das Problem der Sicherung der Funktion des Gerichtshofes durch sofortige Neubesetzung erledigter Stellen weitgehend entschärft.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird im Rahmen seines Wirkungsbereiches diese sicher sehr beachtliche Anregung des Verfassungsgerichtshofes in rechtspolitischer Hinsicht prüfen und allenfalls den Entwurf einer Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ausarbeiten.

Beilage

19. Mai 1970
Der Bundeskanzler:
K r e i s k y e.h.

Verfassungsgerichtshof
Wien I., Judenplatz 11

1-Präs/70

Wien, am 9. Feber 1970

B e r i c h t

über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1969.

I.) 1.) Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1969 4 öffentliche Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 54 Tagen verhandelt und beraten. Darunter waren im Berichtsjahr an 9 Tagen nichtöffentliche Sitzungen.

Im Berichtsjahr fielen 460 Rechtsfälle an. 480 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 207 Fälle offen für 1970.

Für die Bearbeitung der Fälle standen 4 ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser nicht hauptberuflichen Referenten hat im Jahre 1969 durchschnittlich rund 120 Fälle zur Entscheidung gebracht. Diese Zahl liegt - vergleicht man etwa den Arbeitsausweis des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1968 - über der Zahl der von den Berichtern des Verwaltungsgerichtshofes im Durchschnitt (d.s. ca. 70 Fälle) zur Entscheidung gebrachten Fälle.

Die folgende Übersicht macht die anhaltende Belastung des Gerichtshofes klar.

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1967	587	340	382
1968	542	697	227
1969	460	480	207

2.) Die Übersicht zeigt, daß es dem Gerichtshof im wesentlichen gelungen ist, den außergewöhnlichen Aktenanfall

- 2 -

der Jahre 1967 und 1968 mit äußerstem Einsatz der Richter und des Verwaltungspersonals zu bewältigen, war doch am Ende des Jahres 1969 dieser Anfall im großen und ganzen erledigt. Das erstrebenswerte Ziel, daß am Jahresende nur so viele Fälle offen sind, wie etwa in einer Session erledigt werden können, war aber ungeachtet aller Bemühungen wieder nicht zu erreichen. Das gewiß günstige Jahresergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich im Berichtsjahr der Einlauf wieder annähernd normalisiert hat.

Dieses Bild, das sich für das Jahresende 1969 ergibt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Belastung des Gerichtshofes nach wie vor an der äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit liegt, vor allem auch deshalb, weil sich infolge der steigenden Schwierigkeit der Fälle die durchschnittliche Beratungszeit, die für den einzelnen Fall erforderlich war, neuerlich erhöht hat. Das Ergebnis dieses Jahres konnte überhaupt nur erzielt werden, weil die Novelle BGBl. Nr. 185/1964 zum VerfGG. 1953 die Behandlung weniger wichtiger Fälle in nichtöffentlicher Sitzung ermöglicht hat. Auch für das Berichtsjahr kann gesagt werden, daß sich die Gesetzesänderung bewährt hat.

Das günstige Bild am Jahresende 1969 darf aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß jede geringste Störung des Betriebes, etwa die Erkrankung eines Referenten oder eines Bediensteten in dem sehr kleinen Stand an Verwaltungspersonal oder gar ein neuerliches Ansteigen des Anfalles an neuen Rechtsfällen sofort wieder die größten Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Das Ziel des Verfassungsgerichtshofes, unverzüglich zu entscheiden, läßt sich nur dadurch erreichen, daß dem Gerichtshof ein weiterer ständiger Referent zur Verfügung gestellt und die Zahl der Dienstposten für das Verwaltungspersonal erhöht wird. Der Gerichtshof hat daher vom 1. Jänner 1970 an eine fünfte Referentenstelle in Aussicht genommen (§ 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes) und wird gezwun-

gen sein, im Dienstpostenplan für das Jahr 1971 die Schaffung zusätzlicher Dienstposten für - insbesondere juristisches - Verwaltungspersonal zur Unterstützung der ständigen Referenten anzustreben. Die Erfahrung des Berichtsjahres hat gezeigt, daß die ständigen Referenten in einem Maße belastet sind, das persönlich ganz unerträglich ist. Das hat dazu geführt, daß die Referenten seit der März-Session 1969 nicht mehr in der Lage waren, die jeweils verhandlungsreifen Fälle in die Session zu bringen. Es muß daher weiter mit Rückständen gerechnet werden, wird nicht durch vermehrten personellen Einsatz Abhilfe geschaffen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Regelung des § 2 Abs. 2 VerfGG. 1953, wonach von den ständigen Referenten wenigstens zwei ihren Wohnsitz in Wien haben müssen, faktisch zu Schwierigkeiten führen kann.

II.) Die Erfahrungen des Gerichtshofes im Berichtsjahr geben Anlaß zu folgenden Anregungen und Bemerkungen:

1.) Bei Behandlung des Beschwerdefalles B 46/69, bei dem eine rechtswidrige Verhaftung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt wurde, zeigte sich der Mangel einer gesetzlichen Regelung der Ausweispflicht, die diesen Organen die Erfüllung ihrer Pflichten ermöglicht. Darüber hinaus fehlt es an einer gesetzlichen Regelung der Frage, inwieweit eine Nichtausweisleistung die Festnehmung von Personen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde rechtfertigt.

2.) Nach § 6 Abs. 2 erster Satz VerfGG. 1953 ist im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ein Ersatzmitglied zu laden. Mangels einer Grundlage im VerfGG. 1953 kann ein Ersatzmitglied dann nicht geladen werden, wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant ist. Dieser Mangel birgt die Gefahr in sich, daß der Gerichtshof bei Vakanz der Stellen mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlußfähig ist. Durch eine

- 4 -

Änderung des VerfGG. 1953, derzufolge ein Ersatzmitglied auch im Fall der Vakanz der Stelle eines Mitgliedes zu laden ist, würde das Problem der Sicherung der Funktion des Gerichtshofes durch sofortige Neubesetzung erledigter Stellen weitgehend entschärft.

Der Präsident:

Dr. Antonioli

	an- hän- gig von 1966	an- hän- gig von 1967	an- hän- gig von 1968	neu ange- fal- len 1969	erledigt wurden in						Ver- fahren unter- bro- chen wegen Ges. oder Vdg. Frü- fum oder ver- tragl.	offen oder noch nicht ver- hend- ungs- reif	An- 31.12. 1969 inage- sart an- hängig				
					öffentl. Sitzung			nö. Sitzung									
					statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt							
Entfernung von Gesetzen nach Art. 140 B-VG. (G)	-	-	12	33	26	10	1	-	-	-	4	-	9	-	9		
Wahlanfechtung nach Art. 141 B-VG. (W I)	-	-	1	5	1	1	-	-	-	-	-	-	1	5	5		
Anträge auf Mandatsvorluste nach Art. 141 B-VG. (W II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Anklagen gegen oberste Organe der Bundes- und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG. (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Beschwerden nach Art. 144 B-VG. (B)	2	3	189	307	41	69	3	20	123	139	13	63	163	163	163		
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG. (DVÖ)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	2	3	222	460	34	86	7	20	120	153	15	192	207	207	207		

1969

an- hän- sig von 1966	an- hän- sig von 1967	an- hän- sig von 1968	neu ange- fäl- len 1969	erledigt wurden in								Ver- fah- ren anver- bre- chen wegen Ges- oder Vdg. Frü- furg oder ver- tast	offen oder noch nicht ver- hand- lungs- reif	Am 31.12. 1949 bis 30. Juni 2011 der Heiligen XII. GP - Bericht - 01 Hlupidokument (gescanntes Original)	
				öfftl. Sitzung				nö. Sitzung							
				statt- gege- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- ge- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- ge- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- ge- ben	abge- wie- sen	zu- rück- ge- ge- ben			
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B-VG. (A)	-	-	-	5	7	4	-	-	1	4	4	4	4	2	2
Meitungsverschiede- heiten mit dem Rech- nungshof nach Art. 126 a B-VG. (K R)	-	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG. (K I)	-	-	-	5	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1
Kompetenzfeststel- lungen nach Art. 133 Abs. 2 B-VG. (K II)	-	-	-	3	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1
Prüfung von Verord- nungen nach Art. 139 B-VG. (V)	-	-	-	9	20	11	5	1	1	1	1	1	1	3	9

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1969.

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach		Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung nach Art. 141	Man- dats- ver- lust nach	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen:
		Art. 126a	Art. 138							
offen aus 1966	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
offen aus 1967	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
offen aus 1968	5	-	3	3	9	12	1	-	-	189 222
neu ange- fallen 1969	7	-	1	2	20	33	5	-	-	387 460
erle- dig- 1969	8	-	4	4	20	41	3	-	-	400 480 *)
offen für 1970	4	-	-	1	9	9	3	-	-	181 207

*) in öfftl. Sitzung 179
in nö. Sitzung 301
480